

Vermögenshaftpflichtversicherung

Überblick

Versichert ist die Tätigkeit als Haus- und Grundstücksverwalter sowie als Wohnungseigentumsverwalter. Bei dieser Form der Haftpflichtversicherung ist der Schadenseintritt der Verstoß. Der tatsächliche Schaden tritt meistens erst später ein, er ist bei der Verursachung noch nicht bekannt. Der Verwalter muss also bei der Ausübung seiner Tätigkeit einen Verstoß begangen haben, der zu einem Vermögensschaden bei der Gemeinschaft führt. Personenschäden, Sachschäden und Schäden, die aus diesen entstanden sind, sind nicht versichert. Die Versicherung ist vom Grundsatz her zuständig bei der positiven Vertragsverletzung.

Beim Abschluss einer solchen Versicherung sollte man auf die frei wählbare Deckungssumme achten, auf einen Selbstbehalt von normalerweise 10 % und welche Schäden man tatsächlich in den Vertrag einschließen kann. Es besteht die Möglichkeit, den Selbstbehalt zu erhöhen, um die Versicherungsprämie zu vermindern. Es gibt auch hier immer wieder Änderungen und Erweiterungen.

Versicherungen können den Rahmen der Aufgaben und Pflichten des Verwalters kaum einschätzen, aus diesem Grund sind die Prämien im Vergleich zu anderen Berufen hoch. Diese Versicherung ist für Notare und Rechtsanwälte zutreffend, für Verwalter wurde sie entsprechend weiterentwickelt.

Trotzdem ist sie für jeden Verwalter sehr wichtig und empfehlenswert, auch im Hinblick auf die 30-jährigen Verjährungsfristen.

Achtung

Von der Haftpflichtversicherung ausgenommen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.